

	<b>BETRIEBSHANDBUCH</b> <b>Anweisungen</b>	XX-XX X.X-01 Seite 1 von 4
	<b>Anweisungen zum Schutz von          Trinkwasserleitungen und          -versorgungsanlagen</b>	Ausgabe 01

### 1. Allgemeines

An die Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen der Hochsauerlandwasser GmbH werden hohe Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Hygiene von Trinkwasser gestellt. Diese Anlagen dürfen daher keinesfalls beschädigt werden.

### 2. Anwendungsbereich

Diese Anweisungen sind von allen zu beachten, die Baumaßnahmen bzw. Arbeiten im Bereich der Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen planen, selbst durchführen oder durchführen lassen.

### 3. Verantwortlichkeit

Arbeiten im Bereich der Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen sind mit größter Sorgfalt gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Hochsauerlandwasser GmbH an der Baustelle entbindet das bauausführende Unternehmen und dessen Auftraggeber nicht von ihrer Verpflichtung, eigenverantwortlich alle zum Schutz der Versorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen auszuführen. Die Mitarbeiter der Hochsauerlandwasser GmbH sind weder berechtigt noch verpflichtet, direkte Anweisungen an die bauausführenden Unternehmen zu erteilen. Sie schreiten jedoch bei Verstoß gegen technische Bestimmungen oder bei Erkennbarkeit einer Gefahr ein.

### 4. Haftung

Beschädigungen der Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen können strafbar sein. Wer für Beschädigungen an den Versorgungsanlagen verantwortlich ist, ist der Hochsauerlandwasser GmbH gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. Hinzu können Schadensersatzansprüche Dritter kommen.

### 5. Erkundigungspflicht

Aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften ergibt sich für das bauausführende Unternehmen und dessen Auftraggeber eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht.

### 6. Zentrale Auskunft

Rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich das bauausführende Unternehmen anhand von Planunterlagen einen Überblick über die Lage der im Baubereich befindlichen Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen verschaffen. Angaben zur Tiefenlage bzw. Deckung erdverlegter Versorgungsanlagen werden nicht gemacht. Etwaige Angaben in Planunterlagen sind örtlich z. B. durch Suchschürfe zu überprüfen. Mündliche Aussagen von Mitarbeitern zur Tiefenlage sind nicht verbindlich und ersetzen nicht die Erkundigungspflicht gemäß Ziffer 5.

**Auskunft über die Lage der Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen können bei der Hochsauerlandwasser GmbH wie folgt eingeholt werden:**

**Internet:** <https://www.hochsauerlandwasser.de/leitungslageplan>

**In Notfällen: 24-Stunden-Notdienst, Telefon: 0170 9110011**

Die Auskünfte sind 4 Wochen nach Ausgabe gültig und beziehen sich nur auf das angezeigte Bauvorhaben.

erstellt: V. Guth	freigegeben: M. Sommer	Datum: 19.05.2019
-------------------	------------------------	-------------------

	<b>BETRIEBSHANDBUCH</b> <b>Anweisungen</b>	XX-XX X.X-01 Seite 2 von 4
	<b>Anweisungen zum Schutz von          Trinkwasserleitungen und          -versorgungsanlagen</b>	Ausgabe 01

## 7. Anzeigepflicht

Sämtliche Arbeiten im Bereich der Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen sind bereits in der Planungsphase technisch und zeitlich mit der Hochsauerlandwasser GmbH abzustimmen.

Insbesondere bei der Planung von grabenlosen Leitungsbautechniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren usw.) hat das bauausführende Unternehmen oder dessen Auftraggeber der Hochsauerlandwasser GmbH eine schriftliche Baubeschreibung zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für Rammarbeiten, Bohrpfahlarbeiten, Fräsverfahren, Einpflügvverfahren etc.

Allein das Einholen der Leitungsauskunft gilt nicht als technische und zeitliche Abstimmung mit der Hochsauerlandwasser GmbH.

## 8. Notrufnummer

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung von Versorgungseinrichtungen ist der Hochsauerlandwasser GmbH unmittelbar über nachfolgende Telefonnummern zu melden.

### Versorgungsbereich Meschede:

Telefon: 0291/ 9920-13 oder 0171/ 4145533

montags bis donnerstags 08:00 -16:00 Uhr, freitags 08:00 – 12:30 Uhr

### Versorgungsbereiche Bestwig und Olsberg:

Telefon: 0291/ 9920-13 oder 0171/ 7400607

montags bis donnerstags 08:00 -16:00 Uhr, freitags 08:00 – 12:30 Uhr

**In Notfällen: 24-Stunden-Notdienst, Telefon: 0170 9110011**

## 9. Mindestabstände zu Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen

- Bei Parallelverlegung zu bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen ist die Hochsauerlandwasser GmbH grundsätzlich schon in der Planungsphase mit einzubeziehen (vgl. Ziffer 7).
- Bei Kreuzungen von Trinkwasserversorgungsleitungen gilt ein Mindestabstand von 0,40 m, der nur bei besonderen Engpässen und nach Abstimmung mit der Hochsauerlandwasser GmbH auf 0,20 m verringert werden darf. Muss der Abstand auf Grund der örtlichen Gegebenheiten noch weiter verringert werden, so müssen auf Kosten des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen vorgesehen werden.
- Abwasserleitungen dürfen nicht oberhalb von Trinkwasserversorgungsleitungen geführt werden. Ist dies unumgänglich, muss der lichte Abstand mindestens 1,00 m betragen.
- Für unterirdische Bauwerke oder Fundamente gilt ein lichter horizontaler Abstand von mindestens 0,40 m. Bei der Planung zur Errichtung von unterirdischen Bauwerken muss die Hochsauerlandwasser GmbH unbedingt mit einbezogen werden (vgl. Ziffer 7).

## 10. Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen

- Arbeiten im Bereich von Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen sind nur in Abstimmung mit der Hochsauerlandwasser GmbH auszuführen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich vom bauausführenden Unternehmen oder dessen Auftraggeber vorzunehmen und erfolgen auf deren Kosten. Eigenmächtige Maßnahmen sind untersagt.

erstellt: V. Guth	freigegeben: M. Sommer	Datum: 19.05.2019
-------------------	------------------------	-------------------

	<b>BETRIEBSHANDBUCH</b> <b>Anweisungen</b>	XX-XX X.X-01 Seite 3 von 4
	<b>Anweisungen zum Schutz von          Trinkwasserleitungen und          -versorgungsanlagen</b>	Ausgabe 01

- Arbeiten in der Nähe bzw. das Freilegen von Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen haben grundsätzlich in Handschachtung zu erfolgen und sind mit besonderer Vorsicht auszuführen. Werden Anlagen angetroffen, die nicht aus den Planunterlagen zu entnehmen waren, ist dieses sofort anzuzeigen. Die Bauarbeiten müssen bis zum Eintreffen eines beauftragten Mitarbeiters der Hochsauerlandwasser GmbH eingestellt werden. Freigelegte Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen sind vor Beschädigungen und ggfls. Frost zu schützen.
- Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen dürfen niemals unzulässigen Druck-, Zug-, Torsions- und Gewichtskräften ausgesetzt werden. Baumaterial, Bodenaushub etc. darf nicht auf Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen gelagert werden.
- Armaturen, wie z.B. Hydranten, Schieber etc., dürfen nur vom Fachpersonal der Hochsauerlandwasser GmbH betätigt werden. Jede Fremdeinwirkung ist unzulässig. Die vorgenannten Armaturen müssen jederzeit zugänglich sein und funktionsfähig bleiben.
- Freigelegte Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen in Gräben, Kopflöchern Baugruben etc. dürfen nur mit Zustimmung eines Beauftragten der Hochsauerlandwasser GmbH verfüllt werden. Die Verfüllung muss mindestens die vorgefundene Qualität aufweisen. Eine Inaugenscheinnahme der Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen muss durchgeführt werden können. Bei Zuwiderhandlungen können auf Kosten des Verursachers die betroffenen Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen zur Kontrolle erneut freigelegt werden. Folgeschäden, zum Beispiel an der Umhüllung oder Isolation, können unter Umständen erst nach Jahren erkennbar sein. Diese führen in der Regel zu erheblichen Folge- und Mehrkosten, die der Verursacher zu tragen hat.
- Zur Herstellung der Leitungsbettung von Trinkwasserleitungen ist ausschließlich Grubensand zu verwenden. Die Verwendung von Steinsand ist nicht zulässig. Die Schichtdicke der Leitungsbettung (Sandaufleger) sowie das Maß der Sandverfüllung bis über OK-Rohrscheitel ist dimensionsabhängig vom Rohrdurchmesser und unbedingt vor der Baugrubenverfüllung mit der Hochsauerlandwasser GmbH abzustimmen.
- Sämtliche Straßenkappen sind beim Abschluss von Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß zu setzen und durch die Hochsauerlandwasser GmbH prüfen zu lassen.
- Arbeiten in der Nähe von Widerlagern in Betrieb befindlicher Trinkwasserleitungen sind nur unter Beachtung der Vorgaben der Hochsauerlandwasser GmbH auszuführen.
- Schilderpfähle, Merksteine etc. dürfen ohne Zustimmung nicht in ihrem Bestand beeinträchtigt oder umgesetzt werden.
- Das Bepflanzen von Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen ist nicht gestattet. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur als Einzelbepflanzung mit einem Abstand zwischen Stamm und Versorgungsanlage von mindestens 2,5 m gesetzt werden. Abstände zwischen parallel zu Versorgungseinrichtungen verlaufenden Baumreihen sind mit der Hochsauerlandwasser GmbH abzustimmen.  
Bei Arbeiten an Versorgungseinrichtungen – etwa zur Reparatur – kann auf Bepflanzungen keine Rücksicht genommen werden. Die Hochsauerlandwasser GmbH übernimmt keine Kosten für etwaigen Pflanzenersatz.
- Das Überbauen von Versorgungsanlagen ist grundsätzlich untersagt (gilt auch für Gartenhäuschen, Carports, Fundamentplatten, etc.)

erstellt: V. Guth	freigegeben: M. Sommer	Datum: 19.05.2019
-------------------	------------------------	-------------------

	<b>BETRIEBSHANDBUCH</b> <b>Anweisungen</b>	XX-XX X.X-01 Seite 4 von 4
	<b><i>Anweisungen zum Schutz von Trinkwasserleitungen und -versorgungsanlagen</i></b>	Ausgabe 01

### **11. Besondere Hinweise für Arbeiten in Wasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebieten**

Bei Arbeiten in Wasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebieten sind ggf. Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind zuvor die Hochsauerlandwasser GmbH sowie die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises zu beteiligen.

---

**Die hier aufgeführten Bedingungen und Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie stellen nur die wichtigsten zu beachtenden Punkte bei Arbeiten Dritter im Bereich von Trinkwasserleitungen und –versorgungsanlagen der Hochsauerlandwasser GmbH dar. Grundsätzlich haben Dritte bei Arbeiten an Versorgungseinrichtungen jede notwendige Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie und ihre Beauftragten alle hierzu geltenden Regeln der Technik befolgen.**

---

erstellt: V. Guth	freigegeben: M. Sommer	Datum: 19.05.2019
-------------------	------------------------	-------------------